



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2014

**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2014

Impressum: Erscheint gem. § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Prof. Walter Seledec und die Vorsitzenden Präsident Anton Gaál und Abg. z. NR a. D. Paul Kiss.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 200125 (Ortstarif); 0043 50201 10 21050, 0043 1 3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion/Bildagentur Zolles KG/Mike Ranz,
Bundesministerium für Landesverteidigung/Heeresbild- und Filmstelle

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, Kaserne Arsenal



Gedruckt nach der Richtlinie „Druck-
erzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, UW-Nr. 943, 5707/14

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidiums	3
Vorwort des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport	5
Vorwort der Präsidentin des Nationalrates	7
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission	8
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2014	9
III. Aufgaben	11
III. 1. Funktionsperioden	11
III. 2. Wer kann sich beschweren?	12
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission	13
III. 4. Jahresbericht	13
IV. Tätigkeit	14
IV. 1. Eckdaten	15
IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren und Überprüfungen vor Ort	16
IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	16
V. Beispiele für Beschwerdefälle	16
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	16
V. 2. Schikanen	18
V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen	18
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	18
V. 5. Mangelnde Fürsorge	19
V. 6. Organisatorische Mängel	20
V. 7. Desolate Unterkünfte	21
V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften	22
VI. Amtswegige Prüfverfahren	22
VI. 1. Organisatorische Mängel/Umgangsformen	22
VI. 2. Fehlende einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	23
VI. 3. Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes	23
VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission	32
VII. 1. Prüfbericht zu AUTCON/KFOR	32
VII. 2. Prüfbericht zur Militärvertretung Brüssel	35
VII. 3. Prüfbericht zu AUTCON/EUFOR ALTHEA	36
VIII. Besonderheiten	39
VIII. 1. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2013	39
VIII. 2. Jahresempfang im Parlament am 21. November 2014	39
IX. Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen	39
IX. 1. Anwaltschaften und Ombudsstellen als Partner der Verwaltung	39
IX. 2. Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Genf	39
IX. 3. Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina	40
Anhang	41
Statistik 2014	42
Rechtsgrundlagen	44
Bildteil	57

Vorwort des Präsidiums

Die Parlamentarische Bundesheerkommission dankt den Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbediensteten für die hohe Motivations- und Leistungsbereitschaft bei der Dienstverrichtung im In- und Ausland. Mögen sie auch in der Öffentlichkeit jene Anerkennung und Unterstützung erhalten, die sie verdienen.

Das Berichtsjahr 2014 war ein Jahr der Ungewissheit für all jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesheer, die trotz Reduzierung finanzieller Mittel ihre Aufträge und Einsätze bestmöglich ausübten. Die Unsicherheit, wo und mit welcher Aufgabe sie künftig ihren Platz im Bundesheer finden würden, war und ist latent bemerkbar. Das verursachte spürbare Enttäuschung und Unzufriedenheit.

Im Zuge der Reform des Wehrdienstes und der Attraktivierung des Grundwehrdienstes ist es ein Gebot der Stunde, die an vielen Kasernenstandorten vernachlässigte Infrastruktur, den Mangel an Ausrüstung und Gerät sowie die beispielsweise mittlerweile fehlende beziehungsweise veraltete Fahrzeugausstattung zu erneuern. Dazu bedarf es mehr als bloßer Bekenntnisse!

Der Nationalrat als Gesetzgeber schätzt und unterstützt die Prüf- und Kontrolltätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Mit tiefer Betroffenheit musste Österreich die Nachricht vom Ableben der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, vernehmen. Sie war eine bekennende Förderin der Interessen aller Soldatinnen und Soldaten, was in den intensiven Gesprächen mit dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission auch nachdrücklich zum Ausdruck kam.

Die Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, unterstützt die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission ebenso.

Dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, und den beratenden Organen sei für die Zusammenarbeit gedankt.

Mit Freude nahm das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission den Dank und die Anerkennung des Oberbefehlshabers des Bundesheeres, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, für die engagierte Arbeit zum Wohle der Soldatinnen und

Soldaten beim Abschiedsempfang in der Hofburg in Wien am 9. Dezember 2014 entgegen.

Wien, am 16. Dezember 2014

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Anton Gaál
Vorsitzender

Walter Seledec
Amtsführender Vorsitzender

Paul Kiss
Vorsitzender



Vorwort des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport



Die Parlamentarische Bundesheerkommission (PBHK) als unabhängiges Prüfgorgan unter Kontrolle des Nationalrates hat vor nunmehr bereits 58 Jahren ihre sehr erfolgreiche Tätigkeit begonnen und ihre hohe soziale und fachliche Kompetenz bei der Behandlung von diffizilen Beschwerdefällen eindrücklich bewiesen.

Dabei fungiert die PBHK als jene zentrale Ansprechstelle außerhalb der militärischen Struktur, die sich unvoreingenommen der Sorgen und Nöte unserer Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) annimmt.

Es kann in einem großen Unternehmen wie dem ÖBH – so wie in allen Organisationen, in denen Menschen unterschiedlichster Biographien und Erfahrungen zusammenarbeiten – hin und wieder auch zu Spannungen und Konflikten kommen. Gerade daher ist es wichtig, verschiedene Mechanismen zur Offenlegung von Konflikten und Beleuchtung ihrer Ursachen im Dienstbetrieb verfügbar zu haben, um daraus Schlüsse für positive Veränderungen ziehen zu können.

Das Ressort arbeitet unter meiner Führung intensiv daran, unser Bundesheer weiter zu entwickeln – so wie wir das gerade jetzt bei der Attraktivierung des Grundwehrdienstes auf Basis des Ausgangs der Volksbefragung tun. Die PBHK liefert uns dabei durch ihre Wahrnehmungen im Zuge von Prüfbesuchen wichtige Entscheidungsgrundlagen, damit wir die Rahmenbedingungen für unsere Grundwehrdiener bestmöglich gestalten können.

Der vorliegende Jahresbericht ist ein Maßstab dafür, wo die Problemfelder im militärischen Dienstbereich für die Soldatinnen und Soldaten liegen. Diese Punkte werden von uns äußerst ernst genommen, sorgfältig geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Mir ist es ein Anliegen, zu betonen, dass der erfolgreichen Arbeit der PBHK der Einsatz und das Wirken all jener zugrunde liegt, die tagtäglich an der Erfüllung der gesetzlich normierten Aufgaben arbeiten. Dies erfordert persönliches Engagement, aber auch Beharrungsvermögen.

Dafür möchte ich den Mitgliedern der Kommission, im Besonderen den Vorsitzenden, dem amtsführenden Vorsitzenden Prof. Walter Seledec, Präsident Anton Gaál und Abgeordneten zum Nationalrat a. D. Paul Kiss, meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen.

Ich bin daher zuversichtlich, dass die PBHK auch in der neuen Funktionsperiode ab 1. Jänner 2015 mit ihren Anregungen weiter an der stetigen Verbesserung unseres Heeres beitragen wird.

In diesem Sinne darf ich der Parlamentarischen Bundesheerkommission auch für die Zukunft alles Gute für ihre Tätigkeit zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres wünschen.

Mag. Gerald Klug
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport



Vorwort der Präsidentin des Nationalrates



Soldatinnen und Soldaten leisten einen wesentlichen Dienst für Österreich. Das Bundesheer trägt bei, die Demokratie zu schützen, ihre wichtigen Einrichtungen ebenso wie die Rechte der Bevölkerung. Umgekehrt hat die Republik Sorge zu tragen, dass auch die Rechte und Interessen der Soldatinnen und Soldaten gewahrt werden.

Bereits 1955 wurde die "Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten" eingerichtet. Seit damals ist die nunmehrige Parlamentarische Bundesheerkommision hilfreiche Anlaufstelle für Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbedienstete. Die sachlich und sozial kompetente Behandlung von aufgezeigten Missständen hat Vertrauen in die Institution geschaffen. Das Wirken der Kommission endet aber nicht bei der Problembehebung in Einzelfällen, sondern liegt vielmehr im Anstoß zu struktureller Veränderung und in Bewusstseinsbildung für einen sorgsam und verantwortungsvollen Umgang mit Macht. Macht drückt sich auch in Rollenbildern aus – beispielsweise hinsichtlich der Integration von Frauen, die nun fixer Bestandteil des Bundesheeres sind, war und ist die Arbeit der Parlamentarischen Bundesheerkommision von besonderer Bedeutung. Sie garantiert in jedem Fall, dass die Anliegen von Soldatinnen wie Soldaten öffentlich gehört werden und ruft die Politik zum Handeln auf. Als eigenständiges und unabhängiges Prüforgan leistet sie damit nicht nur ihren Anteil an demokratischer Kontrolle in unserer Republik, sondern setzt auch wichtige Impulse für Demokratie und Gesellschaft.

Allen Mitgliedern der Kommission, besonders den Vorsitzenden, dem amtsführenden Vorsitzenden Prof. Walter Seledec, dem Abg. z. NR a.D. Paul Kiss und Präsident Anton Gaál, danke ich dafür, dass sie sich seit vielen Jahren für das Ansehen des Bundesheers und die Demokratisierung seiner Organisation stark machen. Auch den Soldatinnen und Soldaten, die hoffentlich weiterhin mutig beitragen, unser Heer voranzubringen, möchte ich Dank und Anerkennung aussprechen.

Doris Bures
Präsidentin des Nationalrates



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012



Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014



Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2012

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014

II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2014

Präsidium:

Prof. Walter Seledec, amtsführender VorsitzenderFPÖ
 Präsident Anton Gaál, VorsitzenderSPÖ
 Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, VorsitzenderÖVP

Mitglieder:

Abg. z. NR a. D. Stefan PrähauserSPÖ
 Abg. z. NR Otto PendlSPÖ
 Abg. z. NR a. D. Oswald KlikovitsÖVP
 Abg. z. NR a. D. Walter MurauerÖVP
 Abg. z. NR a. D. Markus FaulandBZÖ
 Nikolaus KunrathGrüne

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR a. D. Peter StauberSPÖ
 KS Christian SchiesserSPÖ
 Abg. z. NR a. D. Dipl. Ing. Werner KummererSPÖ
 Abg. z. NR a. D. Adelheid Irina Fürntrath-MorettiÖVP
 Abg. z. NR a. D. Karl FreundÖVP
 LAbg. Mag.^a Bettina RauschÖVP
 Abg. z. NR Dr. Reinhard Eugen BöschFPÖ
 LAbg. a. D. Günther BarnettBZÖ
 Dr. Peter SteyrerGrüne

Beratende Organe:

Gen Mag. Othmar Commenda, ChGStb
 GenLt Mag. Bernhard Bair, stvChGStb
 SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Zentralsektion
 ObstA Prof. Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 MinR Siegfried Zörnpfenning
 MinR Mag. Manfred Gasser
 ADir Sabine Gsaxner
 FOInsp Ernst Kiesel

Die Parlamentarische Bundesheerkommission trauert um die am 2. August 2014 verstorbene Präsidentin des Nationalrates

Mag.^a Barbara Prammer

Mit ihr verliert Österreich eine große Persönlichkeit und engagierte Politikerin. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission war sie stets eine großzügige Förderin. Sorgen und Nöte von Soldatinnen und Soldaten waren ihr ein bedeutsames Anliegen.

In einer Grußbotschaft anlässlich eines Jahresempfangs der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Empfangssalon des Parlaments führte Präsidentin Mag.^a Barbara Prammer Folgendes aus:

„In der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission wird deutlich, was demokratische Kontrolle heute alles umfasst und worauf diese angewiesen ist: auf die Verbindung von besonderer Fachkompetenz mit hoher politischer Verantwortung, die den Umgang mit Macht in der Gesellschaft hinterfragt. Unter Kontrolle ist nicht nur die Behebung von Missständen im Einzelfall zu verstehen, sondern grundsätzlich eine Form der Bewusstseinsbildung, die Anstoß zur Veränderung in Organisationen und ihren Strukturen ist.

Gemeinsam mit der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof sichert die Parlamentarische Bundesheerkommission als eigenständiges und demokratisch legitimates Prüforgan des Nationalrates die umfassende Kontrolle aller Organe unserer Republik in unabhängiger und objektiver Weise.“



III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie die §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates – GOG-NR.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

www.parlament.gv.at/Parlamentarische-Bundesheerkommission

III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2009 und endete am 31. Dezember 2014 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 1 FPÖ, 1 BZÖ, 1 GRÜNE.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 8. Sitzung des Nationalrates/XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2008 wurden Präsident Anton Gaál (SPÖ), Abg. z. NR a. D. Paul Kiss (ÖVP) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die sechsjährige Funktionsperiode vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014 gewählt. Am 1. Jänner 2009 übernahm Präsident Anton Gaál turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2010. In den Jahren 2011 und 2012 hatte Abg. z. NR a. D. Paul Kiss die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne. 2013 und 2014 übte die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden Prof. Walter Seledec aus.

Aufgrund der absehbaren Novellierung des Wehrgesetzes 2001 ergibt sich künftig für die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2020 folgende Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstands durch einen unabhängigen Dritten, nämlich die Kommission. Darüber hinaus ist ab dem Moment der Kontaktaufnahme mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission für eine demokratisch legitimierte Öffentlichkeit abseits der medialen Präsenz gesorgt.

III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

1090 Wien
Roßauer Lände 1 oder Türkenstraße 22a

Telefonisch:

- 0810 200125 (Ortstarif)
- 0043 50201 10 21050
- 0043 1 3198089
- 1230100 (IFMIN)

Schriftlich:

- 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- Fax: 0043 50201 10 17142
- bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten. Der Jahresbericht 2014 ist mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport dem Nationalrat vorzulegen.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die in der Regel monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in kürzestmöglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Offizierskursen an der Landesverteidigungsakademie in Wien und bei Militärischen Führungslehrgängen für Unteroffiziere an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken. Gerade die konsequente Vortragstätigkeit des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Bildungseinrichtungen des Bundesheeres trug dazu bei, die Sensibilität von Kommandantinnen und Kommandanten sowie Ausbilderinnen und Ausbildern im Umgang mit Soldatinnen und Soldaten bezüglich Menschenführung, Ausbildung und soldatische Qualifikation entscheidend zu verbessern. Dramatische Vorfälle, die das Ansehen des Bundesheeres nachhaltig schädigten, gehören zum Glück der Vergangenheit an.

Gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium von Erhebungsverfahren für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinarische Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

IV. 1. Eckdaten

Im Jahr 2014 wurden 3352 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission gestellt. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2014 insgesamt 502 Beschwerdeverfahren ein, davon waren 18 Verfahren amtswegige Überprüfungen.

79 % der Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, wobei wiederum im Berichtsjahr in vielen Fällen die Unterkunftssituation für Grundwehrglieder der Grund zur Beschwerde einbringung war, und auf Ausrüstungsmängel.

Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in etlichen Fällen eingebrachte Beschwerden zurück.

Von 83 Beschwerden im Zusammenhang mit Beschimpfungen oder unangebrachten Ausdrucksweisen waren im Berichtsjahr 82 Beschwerden berechtigt, eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

Im Berichtsjahr erfolgten acht Beschwerden wegen unzureichender militärärztlicher Betreuung. Vier Beschwerden waren berechtigt, drei erhielten keine Berechtigung zuerkannt und eine war am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

35 Beschwerdeführer brachten Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz ein. 24 Beschwerden wurde in einer besoldungsrechtlichen Angelegenheit seitens des Ressorts Rechnung

getragen. Zwei Beschwerden erhielten keine Berechtigung, Neun Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

Drei Soldatinnen brachten Beschwerden ein, denen in einem Fall keine Berechtigung zuerkannt wurde. Zwei Beschwerden wurde aufgrund einer dienst- und besoldungsrechtlichen Frage nicht näher getreten.

Im Jahr 2014 gab es 36 Beschwerden über Missstände betreffend Unterkünfte und Infrastruktur. 35 Beschwerden waren berechtigt. Eine Beschwerde war am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Von 158 Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Rahmen der Verpflegungsversorgung waren im Berichtsjahr 92 Beschwerden berechtigt, 22 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. 44 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren und Überprüfungen vor Ort

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss in 18 Fällen amtswegige Prüfverfahren. Bei 12 Überprüfungen vor Ort wurden Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht. Prüfverfahren betrafen beispielsweise bauliche und hygienische Zustände, das Auftreten von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen sowie Missstände in der Ausbildung beziehungsweise Ausrüstungsmängel.

IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.

V. Beispiele für Beschwerdefälle

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Vizeleutnant bezeichnete einen anderen Unteroffizier im Zuge von dienstlichen Gesprächen als „Pfeifenkopf“, „Vollkoffer“ oder „Vollidiot“. (GZ 10/007-2014)

Während des Dienstes in der Truppenambulanz sagte ein Sanitätsunteroffizier zu einem Rekruten, der als Rettungssanitäter eingesetzt war: „Ich reiß' Ihnen die Ohren mit samt der Wurzel ab, dass

keins mehr nachwachst!" oder „Ausreden sind wie Arschlöcher, aber die hat jeder!" (GZ 10/085-2014)

Im Zusammenhang mit einer Drogentestung erfolgten Aussagen eines Offiziers zu einem Grundwehrdiener wie: „Kommen'S vom Kunstschnee weg!" (GZ 10/049-2014)

Ein Rekrut parkte sein Auto auf der Parkfläche in einer Kaserne im Anschluss an bereits eingeparkte Autos und hielt sich dabei nicht an die Linien-Markierungen auf der Abstellfläche. Nachdem die danebenstehenden Autos die Kaserne verlassen hatten, beanstandete der für die Kasernenordnung verantwortliche Unteroffizier den Rekruten wegen unkorrekten Parkens. Auf Rechtfertigungsversuche des Rekruten reagierte er wie folgt: „Freche Wanze!", „Rotzpipn!" und „Ich hack' Dich um!" sowie die einseitige Verwendung des „Du-Wortes". (GZ 10/128-2014)

Ausbilder reagierten auf geringfügige Fehler im Zuge der Basisausbildung gegenüber Grundwehrdienern mit Aussagen wie z.B.: „Am liebsten würde ich Euch ins Gesicht spucken!", „Adjustiert wie ein Sandler!", „Warum schaut' mich an, willst ein Bild zum Wixen von mir?", „Waunst Du noamoi so deppat lochst, schlag i da de Zähnt ein!", „Schwächlinge". (GZ 10/137-2014)

Während einer Gefechtsausbildung wies ein junger Ausbilder mit seinem gezückten Messer einen Grundwehrdiener darauf hin, er könne ihn mit diesem Messer nicht erstechen, weil sein Name darauf stehe, aber mit einem Grashalm könne er ihn aufgrund seiner Ausbildung umbringen. (GZ 10/253-2014)

Ein Rekrut muslimischen Glaubens meldete sich nach dem Freitagsgebet beim Zugskommandanten zurück. Ein Korporal fragte ihn dabei: „Brauchen Sie zum Beten einen Schal oder einen Teppich?", „Haben Sie zu viel gebetet?" (GZ 10/254-2014)

Der Leiter einer Truppenküche verwendete gegenüber Rekruten Ausdrücke wie „Idiot", „Dummkopf", „Nichtsnutz", „Bist a Trottel" oder „G'sind!". (GZ 10/269-2014)

Im Zuge der Basisausbildung gebrauchte eine Charge Ausdrücke zu Rekruten wie „Pussies" oder „Schwuchteln". (GZ 10/280-2014)

V. 2. Schikanen

Während der Verlegung auf einen Truppenübungsplatz zum Scharfschiessen hatten Grundwehrdiener in der Mittagspause mittels Laufschrift zum ca. 600 Meter entfernten Speisesaal hinab bzw. nach dem Essen zurück bergauf zum Schießplatz zu laufen. Blieben Soldaten zurück, wurde mit dem Zug zurückgelaufen, um sie einzugliedern, oder es waren bis zu deren Eintreffen Liegestütze durchzuführen. Etliche Rekruten übergaben sich nach dem Essen beim Bergauflaufen. Ein Rekrut musste durch einen Sanitäter behandelt werden. (GZ 10/280-2014)

V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Einem Präsenzdiener wurde ein Penizillinpräparat gegen Angina, trotz vorliegender Penizillinallergie, verschrieben, wodurch sich sein Gesundheitszustand massiv verschlechterte. Der Patient bekam hohes Fieber und Schüttelfrost. Die Allergie war im Gesundheitskarteimittel in Papierform dokumentiert, welches aber zum Zeitpunkt der Behandlung nicht vorlag. (GZ 10/114-2014)

Ein Grundwehrdiener wurde vom Truppenarzt einem zivilen Labor zur weiteren Untersuchung zugewiesen. Die entstandenen Untersuchungskosten in der Höhe von € 92,26 wurden dem Präsenzdiener nach seinem Abrüsten zu Unrecht in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde im Zuge des Beschwerdeverfahrens durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport beglichen. (GZ 10/350-2014)

V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Eine Meldung zu einem zugesicherten Rettungssanitäterkurs im Zuge der laufenden Ausbildung zum Milizsanitätsunteroffizier unterblieb durch ein administratives Versehen seitens des Bataillonskommandos. (GZ 10/29-2014)

Der Auftrag eines dienstführenden Sanitätsunteroffiziers an Rekruten, im Krankenrevier ausschließlich Turnschuhe zu tragen, dies im Gegensatz zum Kaderpersonal, erzeugte ebenso Unverständnis wie die Anweisung der Versperrung der WC-Kabinen für Patienten über Monate hinweg während der Morgenvisite des Arztes, was mit Mangel an WC-Papier begründet wurde. (GZ 10/085-2014)

Die Berücksichtigung einer zeitlich höheren Dienstbelastung aufgrund der Einteilung zur Spätschicht im Soldatenheim unmittelbar nach einem stationären Krankenrevier-Aufenthalt unterblieb, weil dieser Aufenthalt nicht in die Gesamtdienstzeit eingerechnet wurde. (GZ 10/088-2014)

Einem Soldaten, der eine sechswöchige Auslandseinsatzvorbereitung erfolgreich abgeschlossen hatte, wurde unmittelbar vor der Entsendung in den Auslandseinsatz mitgeteilt, dass seine Teilnahme am Auslandseinsatz aus militärischen Rücksichten doch nicht erfolgen könne. (GZ 10/108-2014)

Der für die Ausbildung verantwortliche Korporal zog überraschend das Feldmesser eines Grundwehrdieners aus der Sicherung und hielt es diesem bedrohlich an den Hals. Er wollte damit das unkorrekte Vorgehen des Rekruten als Streifensoldat demonstrieren. (GZ 10/280-2014)

Ein Kompaniekommandant befahl im Zuge eines Mitarbeitergesprächs einem Unteroffizier, sich mehrmals gemäß den Bestimmungen der Dienstvorschrift „Allgemeiner Exerzierdienst“ zu melden und abzumelden, weil dieser Zweifel am tatsächlichen Vorliegen der im Mitarbeitergespräch geforderten professionellen Zusammenarbeit äußerte. (GZ 10/348-2014)

Ein Milizoffizier wurde im Gegensatz zu anderen Milizoffizieren bei der Zutrittskontrolle in ein Amtsgebäude durch die Abnahme und Hinterlegung des Wehrdienstausweises unterschiedlich behandelt. (GZ 10/354-2014)

V. 5. Mangelnde Fürsorge

Bei der Einteilung zu den „Offizier vom Tag“ – Diensten in einer Kaserne kam es zu großen Abweichungen zwischen den Dienstenteilungslisten und der tatsächlichen Durchführung der Journaldienste, weil mit der Einteilung von „Platzhaltern“ und späteren Übernahme dieser Dienste durch die Einteilungsverantwortlichen das Punktesystem zur Sicherstellung einer gerechten Aufteilung der Dienste vom Tag umgangen wurde. (GZ 10/048-2014)



V. 6. Organisatorische Mängel

In einer Kaserne gab es Schwächen in der Verpflegungsversorgung durch fehlende Menü-Wahlmöglichkeiten beim Mittagessen oder überhaupt durch das Fehlen einer Hauptspeise beim Mittagessen. (GZ 10/013-2014)

Bei Teilnehmern eines Einjährigen-Freiwilligen-Kurses wurden die personalbezogenen Speicherungen unterlassen, sodass die Teilnehmer keine Erfolgsprämie ausbezahlt erhielten. (GZ 10/022-2014 und GZ 10/037-2014)

Ein Rekrut wurde zu einem weiteren 24 Stunden-Wachdienst im unmittelbaren Anschluss an einen bereits absolvierten Wachdienst herangezogen, weil ein eingeteilter Wachsoldat seinen Dienst nicht angetreten hatte. (GZ 10/073-2014)

In einer Truppenküche kam es bei der Verpflegungsversorgung zu Mängeln infolge nicht zeitgerechter Bereitstellung des Speisenangebots. Darüber hinaus stand teilweise nur mangelhaft gereinigtes Geschirr und Essbesteck zur Verfügung. (10/094-2014)

Für einen Kader-Ausbildungslehrgang unterstützende Präsenzdiener kam es wegen fehlender Dienstpläne und mangelhafter Information über Wochen hinweg zu Unklarheiten betreffend die konkreten Dienstzeiten beziehungsweise Dienstzeitänderungen. (GZ 10/171-2014)

Im Unterkunftsbereich eines Ausbildungskurses unterblieb etwa einen Monat die Instandsetzung einer defekten Pissoirspülung und verursachte damit Beeinträchtigungen insbesondere durch Geruchsbelästigung. (GZ 10/190-2014)

Bei einem Lehrgang zur Erlangung der Truppensprengbefugnis für Milizsoldaten wurde zwei Tage vor der Prüfung der eingeteilte Ausbildungsleiter überraschend abgezogen. Die Prüfung konnte erst Wochen später durchgeführt werden. Ein Zugskommandantenkurs für Milizsoldaten wurde kurzfristig eine Woche vor Beginn abgesagt. (GZ 10/358-2014)

In einer Truppenküche hatten Grundwehrdiener keine Speisenauswahlmöglichkeit bzw. standen Mittagsmenüs nur unzureichend zur Verfügung. Weiters wurde über Wochen hinweg die Abendverpflegung ausschließlich in Form von Kaltverpflegung ausgegeben. (GZ 10/378-2014)

V. 7. Desolate Unterkünfte

Wie in den Jahren zuvor, musste die Parlamentarische Bundesheerkommission auch im Berichtsjahr viele Mängel im Ausstattungsgrad von Unterkünften für Grundwehrdiener feststellen.

V. 7. 1

So wurden in einer Kaserne der abgewohnte defektanfällige Sanitär- und Unterkunftsbereich, fehlendes Warmwasser, tropfende Duschen und verstopfte WC-Anlagen beanstandet. (GZ 10/13-2014)

V. 7. 2

In einer anderen Kaserne lag im Bereich einer Kompanie ein desolater Zustand der Sanitärräumlichkeiten durch veraltete Apparaturen, gebrochene Fliesen, fehlende Verfugung bzw. fehlender Verputz sowie eine unzumutbare Hygienesituation infolge offener Urin-Abflussrinnen vor. (GZ 10/127-2014)

V. 7. 3

Im Zusammenhang mit Medienberichten über Mängel in einer Kaserne wurden folgende Missstände in der Unterbringungssituation von Grundwehrdienern festgestellt und detailliert:

Infolge des Ausbleibens größerer Sanierungsschritte befindet sich die Bausubstanz der Kaserne aus dem Jahr 1960 in einem abgewohnten Zustand. Trotz intensiver Reinigung herrschen unhygienische Zustände in den Sanitäranlagen infolge tröpfelnder Duschen, Schimmelbefall im Nasszellenbereich und zeitweilig verstopfter Abflüsse. Im Erdgeschoß steht ein Wasch-/Duschraum mit vier Duschköpfen und eine WC-Anlage mit drei Pissoirs und drei Toilettokabinen, im ersten Stock zwei Wasch-/Duschräume mit je vier Duschköpfen und zwei WC-Anlagen mit je drei Pissoirs und drei Toilettokabinen sowie im zweiten Stock eine WC-Anlage mit drei Pissoirs und drei Toilettokabinen zur Verfügung. Die 200 Rekruten sind in veralteten und beengten 12-Bett-Zimmern in den Objekten 3 und 5 untergebracht.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission weist darauf hin, dass eine Neuerrichtung oder Sanierung der Unterkünfte und Kanzleiräume für die etwa 200 Grundwehrdiener und 150 Kadersoldaten/-soldatinnen

erforderlich ist, um die Infrastruktur auf einen zeitgemäßen und modernen Standard zu bringen. (GZ 10/003-2014)

V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften

In einer Kompanie wurde der Dienstplan über Wochen hinweg – weit über die Normdienstzeit hinaus – durch Dienstende von Montag bis Donnerstag zwischen 1900 und 2200 Uhr und zusätzliche 24-Stunden-Dienste wie „Charge vom Tag“, Bereitschaft oder Wache verlängert. (GZ 10/137-2014)

Infolge einer starken Kürzung der Öffnungszeiten des Soldatenheims in einer Kaserne konnten Grundwehrdiener diese Sozialeinrichtung nicht in Anspruch nehmen. (GZ 10/344-2014)

VI. Amtswegige Prüfverfahren

VI. 1. Organisatorische Mängel/Umgangsformen

Essenszeiten

Bei einer Ausbildungskompanie standen zu Beginn des Grundwehrdienstes zum Teil nur wenige Minuten für die Einnahme des Essens zur Verfügung. Aufgrund der häufigen längeren dienstlichen Inanspruchnahme (z.B. bis 2200 Uhr) bemängeln Rekruten ergänzend, dass nach dem Abendessen um 1600 Uhr keine weitere Verpflegungsmöglichkeit angeboten wird.

Dienstzeiten

Generell ist anzumerken, dass die dienstliche Inanspruchnahme der Rekruten einer Kompanie nicht nur in der ersten Woche des Grundwehrdienstes während der Blockausbildung sehr hoch ist. Im ersten Ausbildungsmonat erfolgt die Tagwache um 0530 Uhr. Die Dienstzeit endet von Montag bis Donnerstag durchschnittlich zwischen 2200 und 2300 Uhr, am Freitag um 1615 Uhr. Nachausbildungen erfolgen teils am Samstagvormittag. Daraus folgt eine Dienstzeit von zumindest 70 Stunden pro Woche. Eine Einteilung zu Diensten vom Tag ist bei dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Auch im dritten Ausbildungsmonat reicht der Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme infolge eines oftmaligen

Dienstendes zwischen 1900 und 2200 Uhr weit über die Normdienstzeit hinaus.

Ausdrucksweisen

Bei der Beanstandung von Ausbildungsmängeln durch Ausbilder und Vorgesetzte gehen in Einzelfällen unangebrachte Ausdrucksweisen wie beispielsweise „„Heast, Ihr Downies, was packt´s Ihr ned?“, „... du Scheisser!“, „... du Sandler“ einher. (GZ 10/090-2014)

VI. 2. Fehlende einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Militärische Übung ohne Vorausinformation

In einem anderen Fall erfolgte eine militärische Übung (Durchsuchung von Räumen, Festnahme von Personen etc.) in einem Amtsgebäude mit mehreren Dienststellen ohne ausreichende Ankündigung für die dortigen Bediensteten. Die Übungsannahme war, dass sich zwei Amoktäter in einem Stockwerk verschanzt hätten und diese festzunehmen wären.

Im Zuge der Übung und dem Vorarbeiten von maskierten und bewaffneten Soldaten durch das Stiegenhaus kam es zur Begegnung mit zumindest einem Bediensteten, der von der Übung an diesem Tag nichts wusste.

Beurteilung

Für diesen Bediensteten lag eine überraschende, kurzfristig gegebene subjektive Bedrohung vor, die aufgrund fehlender vorgestaffelter ausreichender und direkter Information an den betroffenen Personenkreis entstand. Die gegenständliche Vorgangsweise lässt damit die notwendige Umsicht und Sorgfalt in der Vorbereitung im Sinne der Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 6. Juni 2007, VBl. I Nr. 52/2007 (Durchführung von Übungen und Ausbildungsvorhaben – Neufassung) vermissen. (GZ 10/091-2014)

VI. 3. Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss am 6. November 2013 die Durchführung eines Prüfverfahrens gemäß § 4 Abs 4 WG 2001 bei den monatlichen Einrückungsturnussen 2014 von Grundwehrdienern in jedem Bundesland. Anlass dafür war die Reform des Wehrdienstes/-

Attraktivierung des Grundwehrdienstes im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Volksbefragung vom 20. Jänner 2013 betreffend die Beibehaltung der Allgemeinen Wehrpflicht. Geprüft wurde auf Basis des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes des BMLVS und BM.I., Publikation der Arbeitsgruppe Wehrdienst, herausgegeben im Jahr 2013.

In diesem Bericht wurden Sofortmaßnahmen bei der Verbesserung der Umgangsformen, die Reduzierung von Funktionssoldaten, eine Sportausbildung und Sport mit Hochleistungssportlern und die Verbesserung der Betreuung von Soldaten angekündigt.

Als individuelles Ausbildungsangebot für Präsenzdienster sind im Bericht mit den Pflichtmodulen „Allgemeine Fähigkeiten“ und „Militärische Grundausbildung“ zwei grundlegende Ausbildungsmodulare für alle Rekruten vorgesehen. Dabei hat bei allen Rekruten eine grundlegende Ausbildung für die militärische Landesverteidigung im engeren Sinn zu erfolgen. Ergänzend dazu wird es vier Wahlmöglichkeiten für Rekruten geben: „Schutz und Hilfe“, „Cyber-Sicherheit“, „Militärisches Berufspraktikum“ und „Militärische Spezialisierung“.

Dem Bedarf im Bundesheer entsprechend, werden die Bestqualifizierten für die jeweiligen gewünschten Verwendungen eingeteilt. Dazu ist bei der Stellung ein „Talentecheck“ vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes führte die Parlamentarische Bundesheerkommission im Berichtsjahr folgende Prüfbesuche durch:

Einrückungs-termin	Bundesland	Truppenkörper u. Datum des Prüfbesuchs/PBHK, Kaserne
GWD, ET 1/14	TIROL	StbB6/6. JgBrig am 30.1.2014 Standeschützen-Kaserne in Innsbruck u Andreas Hofer-Kaserne in Absam
GWD, ET 2/14	NIEDER- ÖSTERREICH	LuUGschW/LuU am 27.2.2014 FIH Brumowski in Langenlebarn
GWD, ET 3/14	WIEN	Gd/MilKdoW am 17.3.2014 Maria Theresien-Kaserne in Wien u Radetzky-Kaserne in Horn
GWD, ET 4/14	OBER- ÖSTERREICH	PzStbB4/4. PzGrenBrig am 29.4.2014 FIH Vogler in Linz-Hörsching
GWD, ET 5/14	STEIERMARK	JgB18/6. JgBrig am 18.6.2014 Landwehr-Kaserne in St. Michael
GWD, ET 6/14	SALZBURG	FÜUB2/SKFÜKdo am 3.7.2014 Krobatin-Kaserne in St. Johann iP

GWD, ET 9/14	BURGENLAND	JgB19/3. PzGrenBrig am 24.9.2014 Montecuccoli-Kaserne in Güssing
GWD, ET 9/14	KÄRNTEN	StB7/7. JgBrig am 10.10.2014 Windisch-Kaserne in Klagenfurt
GWD, ET 10/14	VORARLBERG	JgB23/6. JgBrig am 22./23.10.2014 Walgau-Kaserne in Bludesch

Module

Modulausbildung

Bei Befragungen von Grundwehrdienern zu Beginn ihres Präsenzdienstes wird unisono die module Basisausbildung in den Fächern Schießen und Sport am häufigsten gewünscht. Diese Ausbildungen werden durchwegs ambitioniert angeboten und durchgeführt.

Schießen

Beim Modul Schießausbildung wird zusätzlich zur orgplanmäßigen Waffe/StG77 das Scharfschießen mit Pistole, Maschinengewehr und Scharfschützengewehr nach Verfügbarkeit angeboten. Während etwa bei einem Truppenkörper pro Rekrut bis zu 500 s-Patronen für das Schießen mit MG 74 zur Verfügung stehen, sind bei den meisten anderen Verbände nur maximal 50 s-Patronen pro Rekrut vorhanden.

Die Möglichkeit des Werfens mit Handgranaten besteht nur bei zwei Truppenkörpern.

Sport

Die Sportausbildung wird von fachlich hoch qualifiziertem Ausbildungspersonal geleitet. Sport mit Spitzensportlern wird nur in Einzelfällen angeboten. Beispielsweise werden bei einem Truppenkörper Spitzensportler aus dem Bereich des Orientierungslaufs in die Sportausbildung der Rekruten einbezogen.

Verstärkt der Umgebung angepasst ist das Sportangebot in einer anderen Kaserne. Sport umfasst den alpinen Sport (Klettern, Abseilen, Bergen, Knotenkunde, Skifahren). Spitzensportler wurden in dieser Kaserne nicht angefordert und auch nicht angeboten.

Vereinzel ist infolge unzureichender Infrastruktur etwa eine Ausbildung an der Hindernisbahn oder Laufbahn nur eingeschränkt möglich.

Bei einem anderen Truppenkörper wurde ein Bedarf nach Sport mit Spitzensportlern nicht urgiert. In der Region um die dortige Kaserne können mehrere Sportgrößen beinahe täglich gesehen und erlebt werden, sodass ein Zusammentreffen mit Spitzensportlern keine Besonderheit darstellt.

Katastrophenhilfe

Die module Basisausbildung im Fach Katastrophenhilfe wird sowohl zur Schulung des Kaders als auch der Grundwehrdiener aufgrund der immer wieder auftretenden Katastrophensituationen durchgeführt (Vermurungen, Hochwasser, Windwürfe, Schneelasten). Beispielsweise ist bei Auftreten von Hochwasser das Erlernen der richtigen Technik für das Abdichten von Gebäuden und die Errichtung von wasserdichten Absperrungen wichtig. Dieses Wissen kommt den Rekruten auch nach dem Abrüsten zugute.

Die module Basisausbildung im Fach Katastrophenhilfe erfolgt flächen-deckend in Zusammenarbeit mit den anderen Blaulichtorganisationen, insbesondere mit der Feuerwehr.

Sprachausbildung

Die Sprachausbildung wird in den Gegenständen Deutsch und Englisch durch im jeweiligen Truppenkörper verfügbare Sprachmittler angeboten. Die Nachfrage ist gering.

Anfragen von Truppenkörpern betreffend Lehrpersonal wurden vom Sprachinstitut des Bundesheeres abschlägig beantwortet.

Keine Modulausbildung

Eine Ausbildung nach Modulen im Sinne des Themas „Reform des Wehrdienstes – Attraktivierung des Grundwehrdienstes“ findet bei einem Truppenkörper – in Abstimmung mit dem vorgesetzten Kommando – nicht statt.

Als Begründung wird angeführt, dass die Rekruten in diversen Spezial-funktionen wie Luftfahrzeugmechanikergehilfe, Luftaufklärung, Wache oder Kfz-Werkstätte im Dienstbetrieb am Fliegerhorst für die Aufrecht-haltung des Dienstbetriebs unumgänglich benötigt werden. Daraus folge, dass zusätzliche Ausbildungsinhalte im Dienstbetrieb nicht möglich sind.

Infrastruktur

Unterkünfte

„Musterkaserne“

Eine großzügige Infrastruktur (Technische Einfahrtkontrolle in die Kaserne, wohnliche Unterbringung, eigener Nasszellenbereich pro Zimmer, Licht durchflutete Räume, IT-Topausstattung für zeitgemäßen Unterricht, Kletterwand, Sporthalle, Finnenlaufbahn, Soldatenheim, Freizeitbörse) der modernsten Kaserne Europas in Güssing ermöglicht den Entfall der Gestellung von Soldaten zur Kasernenbewachung. Der Zutritt zum Unterkunftsgebäude erfolgt mittels eines Chipkarten-Schließsystems. Infolge der Diszipliniertheit der Rekruten bei der Nutzung der modernen Infrastruktur (z.B. kaum Chipkartenverluste) sind auch keine Chargen vom Tag-Dienste notwendig, sodass keine zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme durch den Entfall einer Einteilung zu einem Dienst als Kasernenwache oder Charge vom Tag anfällt. Die Rekruten sind in 4-Mann-Zimmern (Holzbett, Qualitätsmatratze, Nasszelle pro Zimmer) untergebracht. Diese Unterkünfte bilden die Messlatte für einen zeitgemäßen Unterbringungsstandard im Bundesheer.

Kasernen mit Mängeln

Rekruten in einer anderen Kaserne sind in 10-Mann-Zimmern mit Stockbetten und Metallspinden untergebracht. Eine Sanierung der ca. 80 Jahre alten Gebäude wurde durchgeführt. Die Unterkünfte der Grundwehrdiener sind sauber, aber beengt und abgewohnt. Da viele Rekruten aufgrund zu weiter Entfernung zum Heimatort nicht täglich nach Hause fahren, wird die Unterbringungssituation in den 10-Mann-Zimmern als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Bei einer Begehung der Nassräume musste durch den Arbeitsmediziner im Frühjahr 2014 die Sperre veranlasst werden, weil aufgrund von Nässe im Mauerwerk eine gesundheitsgefährdende Schimmelbildung festgestellt wurde. Inwieweit sich Schimmel hinter einer Zwischendecke im Duschbereich verbirgt, kann mangels Einsehbarkeit nur vermutet werden. Jedenfalls wurde dieser Deckenbereich nicht mit Spezialgerät gereinigt, sodass insbesondere der Kader über das eventuelle Vorhandensein von Schimmelsporen beunruhigt ist. Optisch wirken die Dusch- und Waschräume infolge der kürzlich erfolgten Intensivreinigung mit Hochdruckreinigern etc. sauber und einladend. Die Reinigung der

Gangbereiche wurde für die Rekruten dank eines Kärcher-Bodenreinigungsgeräts wesentlich erleichtert. Seit kurzem muss wegen einer defekten Pumpe des Reinigungsgerätes wieder geschrubbt werden. Die Reparaturkosten in der Höhe von € 300,- wurden nicht bewilligt.

In den Toiletteanlagen eines Objekts in einer weiteren Kaserne mit jeweils vier Pissoiren mit offenen Pissrinnen und drei WC-Kabinen verstopft sich das Abflussrohr für die Pissoire bei der morgendlichen starken Inanspruchnahme regelmäßig, sodass der ganze Toilettebereich „schwimmt“. Die Überflutungen im Pissoirbereich und die regelmäßig verstopften WCs führen zu einer unzumutbaren Hygienesituation sowie zu penetrantem Geruch. Die Reinigung der Rohrverstopfungen wird regelmäßig veranlasst, löst aber nicht die Grundproblematik der veralteten und defektanfälligen Anlagen. Wasserschäden bzw. Schimmelstellen sind an der Decke im Duschraum im Erdgeschoss sichtbar. Die Duschanlagen funktionieren. Bei zwei weiteren Kompanien befinden sich die Toiletteanlagen in einem vergleichbar desolaten Zustand.

Übungsplätze

Der Bereich des Gruppenübungsplatzes der modernsten Kaserne Europas grenzt unmittelbar an das Kasernenareal. Ausbildungsanlagen wie Erlebnisbahn, PAL-Stellungen, Bewegungsbahn, Multifunktionsurm, Geländefahrtstrecke oder Kampfbahn befinden sich nur fünf Gehminuten von den Unterkünften entfernt.

Dem gegenüber befinden sich in anderen Kasernen teilweise sehr viel weiter entfernte Übungsplätze, die erst nach Fußmärschen von bis zu einer Stunde erreicht werden können. Die ungenügende Fahrzeugausstattung beeinträchtigt die Durchführung von Ausbildungsvorhaben.

Fahrzeuge

Die vor kurzem erfolgte Abgabe von Pinzgauern lässt die bisherige Infanterie-Ausbildung unter Einbeziehung von Gefechtsfahrzeugen nicht zu. Beispielsweise können von den neuwertigen 16 UNIMOG-Fahrzeugen acht UNIMOG nicht eingesetzt werden, weil wegen fehlender Geldmittel eine „Pickerlüberprüfung“ nach dem Kraftfahrzeuggesetz nicht veranlasst werden kann. Angemerkt wird, dass im Bataillon zwar zwei Werkmeister mit einer solchen Prüfkompetenz Dienst verrichten, diese jedoch – infolge des Nichtvorhandenseins einer grundsätzlichen Berechtigung zur

Abnahme in der hochmodernen Bundesheerwerkstätte der Kaserne – keine Prüfplakette ausstellen dürfen. Die prekäre Fahrzeugsituation lässt eine optimale Nutzung der Ausbildungsressourcen nicht zu.

Ein gravierender Mangel liegt bei den Fahrzeugen mit Hakenlastsystem vor, weil sich die gesamte Verglasung aufgrund eines Produktionsfehlers verdunkelt. Gegenwärtig wird über die Herstellerfirma eine Gewährleistung geprüft.

Infolge des häufigen Nichtvorhandenseins von Garagenplätzen ist der Abnutzungsfaktor der Heeresfahrzeuge höher.

WLAN

Festzustellen ist, dass WLAN beantragt, aber in keiner der besuchten Kasernen angeboten wurde.

Ausbildung

Dienstplangestaltung

Die Rekruten haben eine planbare Fünftagewoche von Montag bis Freitag.

Eine zusätzliche zeitliche Belastung durch die Modulausbildung im Zusammenhang mit der Attraktivierung des Grundwehrdienstes wird vermieden, indem die Module innerhalb des Dienstplanrahmens angeboten und ausgebildet werden. An Samstagvormittagen findet grundsätzlich kein Dienst statt.

Abweichungen

Bei einem Truppenkörper ist die dienstliche Inanspruchnahme der Rekruten des Einrückungstermins 3/14 nicht nur in der ersten Woche des Grundwehrdienstes (Blockausbildung) sehr hoch. Im ersten Ausbildungsmonat erfolgt die Tagwache um 0530 Uhr. Die Dienstzeit endet von Montag bis Donnerstag durchschnittlich zwischen 2200 und 2300 Uhr, am Freitag um 1615 Uhr. Nachausbildungen erfolgen teils am Samstagvormittag. Daraus folgt eine Arbeitszeit von zumindest 70 Stunden pro Woche seit Beginn des Einrückens. Eine Einteilung zu Diensten vom Tag ist bei dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die im dritten Ausbildungsmonat befindlichen Rekruten des Einrückungstermins 1/14 monieren den Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme infolge häufiger Dienstzeiten weit über die Normdienstzeit hinaus.



Bei einem anderen Truppenkörper werden die Module zusätzlich zur üblichen dienstlichen Belastung durchgeführt, sodass sich eine Wochenstundenbelastung von bis zu 75 Stunden ergibt, die nur unzureichend durch Dienstfreistellungen ausgeglichen wird.

Ausdrucksweisen

Das Kaderpersonal pflegt grundsätzlich einen korrekten dienstlichen Umgang.

In einer Einheit gehen bei der Beanstandung von Ausbildungsmängeln durch Vorgesetzte Beschimpfungen und lautes Schreien einher.

In einer anderen Einheit wird für jeden Fehler bei der Ausbildung, z.B. Herunterfallen des Magazins des StG 77, eine bestimmte Anzahl von Liegestützen als Kollektivstrafe für alle Soldaten der Gruppe ausgesprochen.

Talentecheck

Der bei der Stellung vorgesehene Talentecheck wird noch nicht angeboten. Derzeit wird in enger Zusammenarbeit mit den Ergänzungsabteilungen eine möglichst optimale Einteilung entsprechend den Wünschen der Stellungspflichtigen unter möglicher Berücksichtigung von deren Fähigkeiten und Vorkenntnissen angestrebt.

Kompetenzbilanz

Die Ausstellung einer Kompetenzbilanz erfolgt.

Verpflegung

Die angebotene Komponentenverpflegung der Finalisierungsküchen entspricht in Qualität und Quantität den Erfordernissen. Vor allem zu Beginn des Grundwehrdienstes haben Rekruten, die bei der Essensausgabe erst später vorgesehen sind, zu wenig Zeit für die Einnahme des Mittagessens (oft nur 10 Minuten).

In einer Kaserne sind Grundwehrdiener als verpflichtete Kostteilnehmer in der Ablaufregelung für die Einnahme des Mittagessens erst nach den Bediensteten diverser Kommandodienststellen vorgesehen. Diese späteren Kostteilnehmer treffen Mängel bei der Verpflegsausgabe mit voller Wucht, weil Hauptspeisen und Beilagen im Verlauf einer Essensausgabe nur eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung stehen. Ein Zustand, der auch in anderen Kasernen zu beobachten war. Darüber

hinaus besteht in der vorgenannten Kaserne die Abendverpflegung seit Monaten ausschließlich aus Kaltverpflegung.

Personal

Kader

Durch Kürzungen im Mehrdienstleistungsbudget sowie durch den Wegfall von Dienstverrichtungen z.B. als Wachkommandant ergeben sich monatliche Bezüge von Soldatinnen und Soldaten am Beginn ihrer Laufbahn von ca. €1300,- anstelle der bisher erwartbaren zwei- bis dreihundert Euro höheren Besoldung. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandseinsatzes.

Für Kaderpersonal eines Bataillons sind nur wenige berufliche „Aufstiegsmöglichkeiten“ bei anderen nahegelegenen Kommandodienststellen, vorhanden. Die Entfernung zu den Dienststellen und Kommanden der Zentralstelle/BMLVS in Wien oder zum Streitkräfteführungskommando ist für die meisten Kadersoldaten – unter Zugrundelegung ihrer privaten Lebensumstände/Familie, Haus – zu wenig attraktiv. Aufgrund der beruflichen Perspektivlosigkeit für junge Offiziere und Unteroffiziere im Bataillon versuchen einige von ihnen mittels Höherqualifikation, z.B. Studium, einen beruflichen Ausweg zu finden. Daraus resultiert eine nicht gerade optimistische dienstliche Stimmungslage, die bis zu den Grundwehrdienern durchschlägt.

Grundwehrdiener

Die Rekruten zeigen eine außerordentlich hohe Leistungs- und Einsatzbereitschaft während der Ableistung ihres Grundwehrdienstes.

Jene Rekruten, die weit über die Normdienstzeit hinaus dienstlich belastet werden (bis zu 75 Wochenstunden), monieren zu Recht diese nicht zeitgemäße Dauerbelastung im Vergleich zu anderen Soldatinnen und Soldaten.

Als äußerst positiv wird die planbare und überschaubare Wochendienstzeit angesehen (Montag bis Freitag, Samstag dienstfrei).

Die Einschränkung der finanziellen Mittel des Bundesheeres lässt attraktive Ausbildungsvarianten (Panzermitfahrten oder Einsatz der Hubschrauber bei der Grundwehrdiener-Ausbildung) de facto nicht zu.

Besoldung

Der monatliche Sold der Grundwehrdiener in der Höhe von € 307,46 wird als zu niedrig angesehen.

VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VII. 1. Prüfbericht zu AUTCON/KFOR

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 23. bis 25. Juni 2014 bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 30/KFOR einen Prüfbesuch durch. In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 30/KFOR wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Bekleidung

Im Einsatzraum stehen trotz Temperaturen von über 36°C bis dato keine Sommeruniformen zur Verfügung. Das bei diesen Temperaturen zweckmäßige Polo-Shirt gehört nicht mehr zur Standardausrüstung. Private Polo-Shirts dürfen nicht getragen werden. Angemerkt wird, dass das während des vorjährigen Prüfbesuches der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausgegebene Kurzarm-Feldhemd wegen der unvorteilhaften Taillierung (Segeltucheffekt!) keine Trage-Akzeptanz findet. Jahrelang gelagerte Unterhosen wurden „einheitlich“ in einer Übergröße ausgegeben. Ein Tausch in kleinere Größen war nicht möglich.

Ausrüstung

Regenschutz

Im Zuge der inländischen Vorbereitung musste der Regenschutz abgegeben werden. Der angekündigte, qualitativ höherwertige neue Regenschutz wurde bis dato nicht zugewiesen.

Splitterschutzbrille

Die Soldatinnen und Soldaten der Aufklärungskompanie verfügen über keine Splitterschutzbrille leicht im Ausstattungssoll. Aufgrund der budgetären Situation wurden Bezug nehmende Anträge abgelehnt und auf die im Einsatzraum befindlichen Schutzbrillen/Staubschutzbrillen



(Schibrille) hingewiesen, die das Anforderungsprofil nicht abdecken (Eingeschränkte Verwendbarkeit durch häufiges Anlaufen bzw. Beschlagen der Brille, fehlender UV-Strahlenschutz, keine Sichtverbesserung bei Nebel infolge nicht vorhandener gelber Ersatzgläser).

Motorsäge

Im Nachschubweg aus der Heimat wurde eine Motorsäge im defekten Zustand zugewiesen. Aufgrund des desolaten Zustandes musste die Motorsäge retourniert werden.

Kraftfahrzeuge

Bemängelt wird, dass die Kraftfahrzeuge zum Teil veraltet oder mit Mängeln (z.B. Rost) zugewiesen werden. Für die Zeit einer Reparatur steht kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Einige Mechaniker zweifeln an der Genauigkeit der Messgeräte in der Werkstätte.

Unterbringung

Aufgrund der bevorstehenden Aufstockung der österreichischen Kräfte im Camp Film City – CFC – und im Camp Villagio Italia – CVI – wird die Unterbringung immer beengter. Abhilfe könnte nur die Anmietung zusätzlicher Containerunterkünfte im CFC bringen. Im CVI sind für eine zusätzliche österreichische Infanteriekompanie Vorkehrungen durch zusätzliche Containerunterkünfte getroffen worden.

Die Sanitäreinrichtungen der den österreichischen Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung gestellten Containerunterkünfte im Camp Villagio Italia befinden sich nach wie vor in einem abgewohnten Zustand. Beispielsweise rinnt zumindest eine WC-Wasserzufuhr in jedem Unterkunftscontainer permanent. Bei Beanstandung von Mängeln erfolgt eine schleppende und unzulängliche Instandsetzung durch die internationale Campverwaltung.

Darüber hinaus befinden sich diese Containerunterkünfte der österreichischen Soldaten/InfKp im Camp Villagio Italia in unmittelbarer Nähe (etwa 8 Meter Abstand) zum dieselbetriebenen Stromaggregat für die gesamte Camp-Infrastruktur. Der Motor des Aggregats erzeugt einen lauten, monotonen und tuckernden Dauerlärm, der trotz zwischenzeitiger Errichtung einer wenige Zentimeter starken Wand mit ca. zwei Meter Höhe auf der Seite der österreichischen Container-Unterkünfte einen

Direktblick auf die Stromaggregate verhindert, aber ihrem eigentlichen Zweck/Lärmschutz völlig unzureichend Rechnung trägt.

Inländische Vorbereitung auf den Auslandseinsatz

In der Zeit der siebenwöchigen inländischen Vorbereitung auf den Auslandseinsatz wird das mangelnde Eingehen auf die unterschiedlichen Fachfunktionen moniert. Beispielsweise erfolgt keine Einweisung/-Schulung auf Fahrzeugtypen (z.B. Dingo), die dann im Einsatzraum zur Verfügung stehen. In Einzelfällen (meist Zwischenrotanten) erfolgt ein Entfall der inländischen Vorbereitung oder eine signifikante Verkürzung. Diese Ungleichbehandlung sorgt für Unmut und Unverständnis.

Verpflegung

Die Essensversorgung im Camp Film City und im Fieldcamp wird gelobt.

Die Qualität der Verpflegung im Camp Villagio Italia wird nach wie vor bekrittelt (lauwarme Speisen, eintönig). Verbesserung brachte die Möglichkeit der vier- bis fünfmaligen Essensabmeldung. Dafür wird das Kostgeld refundiert und können private Lokal-Angebote, z.B. für eine Pizza oder Burger, im CVI genutzt werden. Weiters werden auch typisch österreichische Kleinspeisen wie Würstel, Leberkäse, Käsekrainer oder Grillfleisch ständig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeiten der Einflussnahme bleiben jedoch limitiert, weil Zuständigkeit und Verantwortung für den Lebensmitteleinkauf und für das Kochen beim italienischen Kontingent liegen.

Private IT-Kommunikation

Die Möglichkeit für die private Nutzung des Internets zu akzeptablen Benutzerkosten ist gegeben (€ 20,- pro Jahr im Camp Film City).

In Camp Film City ist die IT-Kommunikation zu Inlandstarifen über den heimischen Telekommunikationsanbieter A1 möglich.

Die Sozialtelefonie (60 Minuten pro Person und Monat) wird als ausreichend empfunden. Dieses Angebot wird von den Soldatinnen und Soldaten nicht ausgeschöpft, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet erfolgt.



Auslandseinsatz

Verschiedentlich wird Unverständnis geäußert, weil eine Meldung zu einem Auslandseinsatz von der Heimatdienststelle nicht automatisch befürwortet werden muss.

Bewerbungen

Die vom Dienstgeber geförderte Bevorzugung von „900-er-Bediensteten“ und Soldatinnen bei der Nachbesetzung von Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport intern bekanntgemachten Arbeitsplätzen verringert die Chancen von Bediensteten mit Arbeitsplatz bei Bewerbungen auf eine andere Position. Soldaten, die eine neue Aufgabe nach einer Auslandsverwendung anstreben, fühlen sich durch diese faktische Aussichtslosigkeit bei Bewerbungen benachteiligt.

Auswahlverfahren/Auslandseinsatz

Soldatinnen und Soldaten mit Migrationshintergrund in Bezug auf den Einsatzraum werden oftmals wegen Sicherheitsbedenken für einen Auslandseinsatz abgelehnt. Eine meist vorhandene Sprachkompetenz in den Landesprachen vor Ort bleibt somit ungenützt. Stattdessen muss die Sprachkompetenz vor Ort zugekauft werden.

VII. 2. Prüfbericht zur Militärvertretung Brüssel

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 1. bis 3. Oktober 2014 einen Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel durch.

Hierbei wurden u.a. folgende Themen angesprochen:

Arbeitsplatzsituation

Für die Zeit der Einteilung bei der Militärvertretung Brüssel sind die Bediensteten befristet auf einen Arbeitsplatz bei der Militärvertretung Brüssel versetzt – grundsätzlich für drei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um ein bzw. zwei Jahre. Die Verlängerungsoptionen erfreuen sich großer Beliebtheit.

„900-er-Bedienstete“ des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport werden bei der Nachbesetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt, sodass sich die Chancen bei Bewerbungen von Bediensteten mit (befristetem) Fix-Arbeitsplatz reduzieren.

Seit dem letzten Prüfbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Militärvertretung Brüssel im Mai 2013 ist bei der Personalbetreuung von „Rückkehrern“ eine Verbesserung eingetreten. Jene Bediensteten, die nach Ablauf der Auslandsverwendung auf keiner Planstelle eingeteilt werden können, werden für einen Übergangszeitraum von einem Jahr in einem Personalpool an der Landesverteidigungsakademie – ohne besoldungsrechtliche Nachteile – eingeteilt. In dieser Zeit können die meisten Bediensteten erfolgreich vermittelt werden. Es wurde um Prüfung ersucht, ob der zeitliche Rahmen dieses Personalpools für Einzelfälle erstreckt werden kann.

Eine Optimierung der Personalplanung scheint möglich, wobei dies für die Arbeitsplätze im In- und Ausland gilt.

Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege – ZÖK

Infolge seit 2012 geänderter Erlasslage des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport besteht grundsätzlich kein automatischer Anspruch auf einen Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege. In Anlasssituationen werden für Arbeitsbesprechungen Anträge bewilligt.

Da sich vom Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege auch die Höhe der Geldleistungen im Falle des Aufenthaltes der Familie vor Ort ableitet, wird im Einzelfall eine finanzielle Schlechterstellung (über € 1000,- pro Monat) gegenüber der vorherigen Erlasslage moniert.

Angemerkt wird, dass seit Einführung der neuen Bestimmungen zum ZÖK weniger Bedienstete ihre Familienangehörigen vor Ort haben. Die geäußerten Befürchtungen, wonach deshalb künftig zu wenig qualifiziertes Personal eine Auslandsverwendung anstreben wird, sind bis dato nicht eingetreten.

VII. 3. Prüfbericht zu AUTCON/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 21/EUFOR ALTHEA vom 11. bis 13. November 2014 einen Prüfbesuch durch.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Inländische Vorbereitung für einen Auslandseinsatz

Uniform

Die im Zuge der inländischen Einsatzvorbereitung ausgegebene Bekleidung weist Mängel auf (fehlende Knöpfe, eingerissene Teile).

Dauer

Die fünfwöchige Vorbereitung im Inland empfinden „arrivierte“ Soldaten als zu lange. Unverständnis löst die angebliche Nichtberücksichtigung von militärischen Vorkenntnissen und Ausbildungslevels aus. Da Zwischenrotanten oft kurzfristig in den Auslandseinsatz entsandt werden, „ersparen“ sich diese eine mehrwöchige inländische Vorbereitung. Diese Vorgangsweise ruft aber unter den anderen Soldatinnen und Soldaten ein Gefühl der Benachteiligung hervor.

Unterbringung

Der Standard der Kasernenunterkünfte während der inländischen Einsatzvorbereitung weist keinen zeitgemäßen wohnlichen Standard auf.

Seelsorgliches Betreuungsangebot

Im Kontingent ist kein Seelsorger vorhanden. Zu besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Ostern werden Seelsorger temporär in den Einsatzraum entsandt. Für Fragen und Probleme des täglichen Dienstbetriebs steht dadurch nicht ständig eine unabhängige – und nicht der Berichtspflicht unterliegende – Anlaufstelle zur Verfügung.

Private IT-Kommunikation

Die Kommunikationsmöglichkeit via Internet funktioniert und wird entsprechend genutzt.

Die Sozialtelefonie beträgt 15 Minuten pro Person und Tag. Dieses Angebot wird von einem Großteil der Soldatinnen und Soldaten nicht genutzt, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet mittels Skype erfolgt.

Das Fehlen eines A 1-Sendemastes im Camp und die damit verbundene äußerst kostengünstige Telefoniermöglichkeit mit der Heimat wird vereinzelt bemängelt.

CIMIC

Im Zuge der Einleitung von CIMIC-Projekten vor Ort sind Vorausfinanzierungszusagen etwa für die Anmietung einer Halle zur Abwicklung erforderlich. Infolge eines fehlenden Sockelbetrages in der Höhe von ca. € 3000,- pro Jahr für derartige Aufwendungen können keine Garantiezusagen abgegeben werden, wodurch die Abwicklung von CIMIC-Projekten gefährdet ist.

Allgemeine Vorbringen

Ansprüche bei Sportverletzungen

Unter Bezugnahme auf eine vom „Hörensagen“ bekannte Verletzung eines Soldaten im Zuge der Sportausübung/Laufen im Auslandseinsatz wird Unverständnis zum Ausdruck gebracht, weil eine solche Verletzung nicht „automatisch“ als Dienstunfall im Sinne einer Dienstverrichtung im Auslandseinsatz von „24/7“ anerkannt worden sei und dadurch eine bessere sozialrechtliche Absicherung im Fall einer Einstufung als Dienstanstelle eines Freizeitunfalls unterbleibe.

Sonderurlaub

Sonderurlaub für Soldaten im Dienstverhältnis und Dienstfreistellung für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst zum Ausgleich der besonderen Belastungen des Einsatzes sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit kann im Ausmaß von 2,5 Tagen pro Monat, höchstens jedoch 14 Tage während eines Einsatzes von 6 Monaten gewährt werden. Die Gewährung ist eine Kann-Bestimmung. Bei einer Entsendedauer unter drei Monaten wird kein Sonderurlaub gewährt. Diese Auslegung betrifft vor allem fliegerisches und ärztliches Personal, weil diese Gruppen eine Entsendedauer unter drei Monaten aufweisen.

Aus diesem Grund beeinspruchen betroffene Soldatinnen und Soldaten diese Regelung über Sonderurlaub bzw. Dienstfreistellung während eines Auslandseinsatzes.

VIII. Besonderheiten

VIII. 1. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2013

Der Jahresbericht 2013 der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer (†), am 18. März 2014, und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, am 8. April 2014 übergeben sowie der Öffentlichkeit am 10. April 2014 im Parlament präsentiert.

VIII. 2. Jahresempfang im Parlament am 21. November 2014

Am 21. November 2014 fand im Empfangssalon des Parlaments der schon traditionelle Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt.

IX. Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Zusammenarbeit mit Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene, um die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen zu diskutieren und zu bearbeiten.

IX. 1. Anwaltschaften und Ombudsstellen als Partner der Verwaltung

Bei der Herbsttagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft 2014 in Eisenstadt wurden am 18. September 2014 zum Modul Erfahrungen aus der Praxis/„Anwaltschaften und Ombudsstellen als Partner der Verwaltung“ die verschiedenen Aufgabengebiete der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor einem Auditorium von Ombudsstellen und Anwaltschaften auf Bundes- und Landesebene dargestellt. In Form einer verwaltungswissenschaftlichen Analyse legte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission wesentliche Punkte ihrer Tätigkeit – Innen- und Außenwirkung sowie Zukunftsperspektive – dar.

IX. 2. Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Genf

Auf Grundlage der Erfolge der Vorgängerkonferenzen in Berlin 2009, Wien 2010, Belgrad 2011, Ottawa 2012 und Oslo 2013 konnte die

Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Genf – 6. ICOAF – vom 26. bis 28. Oktober 2014 die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den unabhängigen Institutionen stärken und vorantreiben. Besonderer Bezug wurde auf das Wiener Memorandum genommen, das die demokratische Kontrolle von Streitkräften als ein bedeutsames internationales Forum etablierte. Die wachsende Bedeutung des Gebrauchs von sozialen Medien sollte ein Hauptaugenmerk für Ombudsinstitutionen sein, um Vorteile und Herausforderungen herauszufiltern. Speziell Ombudsinstitutionen achten auf die Einhaltung der Menschenrechte. Darüber hinaus unterstützen Ombudsinstitutionen die Streitkräfte in ihren Bemühungen, ein attraktiverer Arbeitgeber zu sein.

IX. 3. Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina

Seit fünf Jahren führt die Parlamentarische Bundesheerkommission einen intensiven Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina, Bosko Siljegovic. Der Wehrbeauftragte informierte die Kommission am 12. November 2014 im Parlament in Sarajevo über sein Wirken in den Bereichen Kasernenunterkünfte, Qualitätsmängel, Munitionslager, Minensuche, Schutzausstattung, Beförderungen, Versetzungen und Bewerbungen.

Für die erfolgte Unterstützung bei der Etablierung der Einrichtung des Wehrbeauftragten in seinem Heimatland dankte Bosko Siljegovic der Parlamentarischen Bundesheerkommission und überreichte dem Präsidium eine hohe staatliche Auszeichnung in Silber.



Anhang

Statistik 42

Rechtsgrundlagen 44

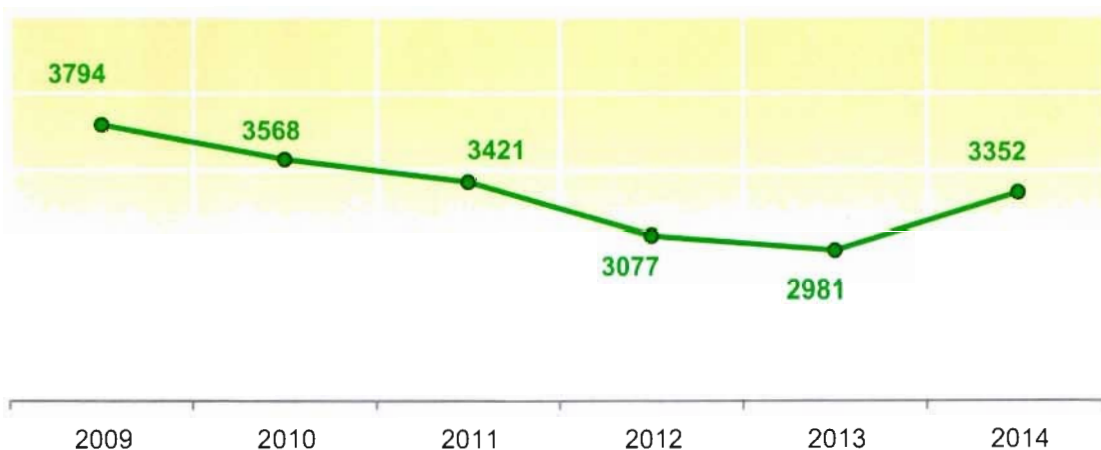
Bildteil 57

Statistik 2014

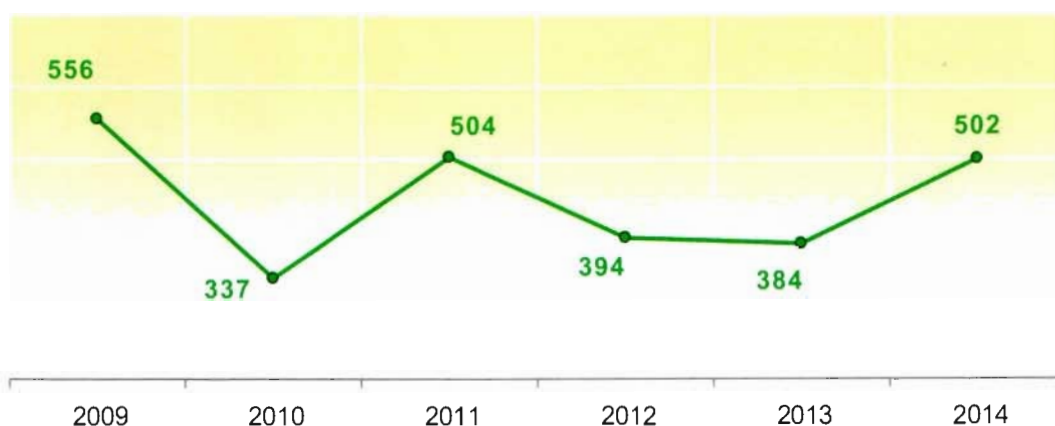
Im Berichtszeitraum nahmen 3352 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 502 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

Anfragen und Rechtsauskünfte 2009 – 2014

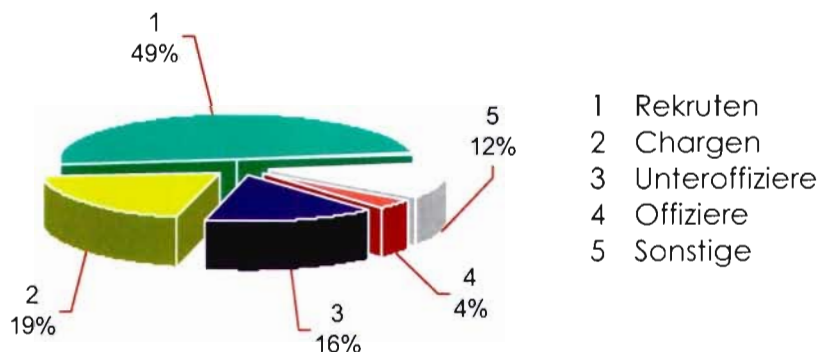


Beschwerdeaufkommen 2009 – 2014

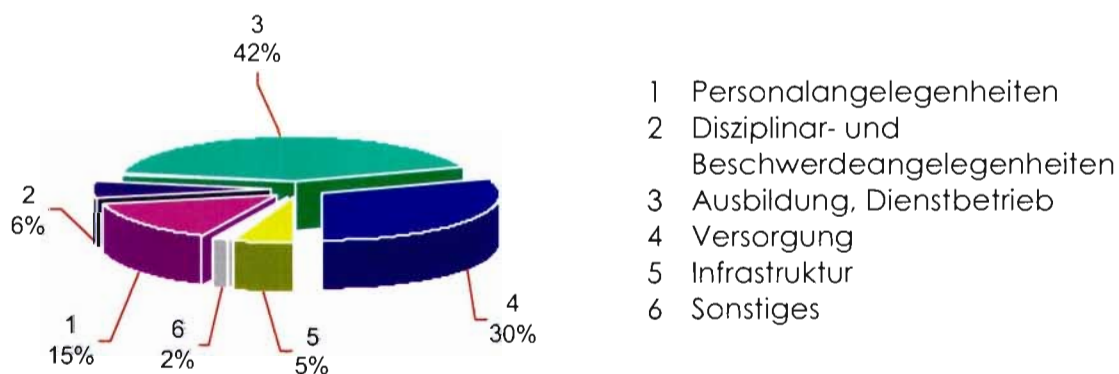




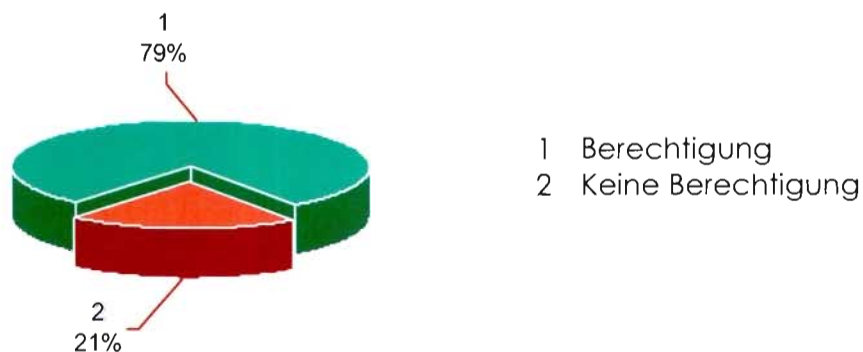
Wer hat sich beschwert?



Gründe für Beschwerden



Prozentsatz der Berechtigungen





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	45
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	48
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	49

Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 181/2013

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdeggrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdeggrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdeggrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die

Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission fasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vor-

sitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBI. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 6/2014

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

h) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hierfür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben,



insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden



Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;

- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über

die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.

Bildteil

Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes.....	58
Attraktivierung des Grundwehrdienstes	
Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	61
Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel	64
Prüfbesuch bei AUTCON/EUFOR ALTHEA.....	65
6. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen – 6. ICOAF	65
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	66
Empfang beim Bundespräsidenten.....	68



Übergabe des Jahresberichtes



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Prof. Walter Seledec, Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer (†), Präsident Anton Gaál, Mag. Karl Schneemann bei der Übergabe des Jahresberichtes 2013 am 18. März 2014.



Präsident Anton Gaál trägt am 6. August 2014 im Parlament nach dem Ableben von Mag.^a Barbara Prammer eine Widmung in das Kondolenzbuch ein.



Fachgespräch bei der Präsidentin des Nationalrates



Die Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, lud das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu einem Fachgespräch.

Übergabe des Jahresberichtes



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission übergibt Bundesminister Mag. Gerald Klug den Jahresbericht 2013.



Präsentation des Jahresberichtes



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Prof. Walter Seledec und Präsident Anton Gaál
bei der Vorstellung des Jahresberichtes 2013.



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim
Pressegespräch im Parlament.

Attraktivierung des Grundwehrdienstes Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Der amtsführende Vorsitzende, Prof. Walter Seledec,
im Gespräch mit Grundwehrdienern der Garde in der Maria Theresien-Kaserne.



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Abg. z. NR a. D. Walter Murauer mit Bgdr Mag. Peter
Grünwald, Kdt 6. JgBrig, bei der Einweisung beim StbB 6 am Übungsgelände der
Standsschützen-Kaserne.

Attraktivierung des Grundwehrdienstes Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Vertreter der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Gespräch mit Soldaten des JgB 18 am Truppenübungsplatz Ortnershof.



Prüfbesuch beim JgB 19 in der Montecuccoli-Kaserne.

Attraktivierung des Grundwehrdienstes Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Prof. Walter Seledec und Abg. z. NR a. D. Paul Kiss beim Rundgang in der Montecuccoli-Kaserne in Güssing mit dem Kdt des JgB 19, Obstlt Thomas Erking.



Der amtsführende Vorsitzende, Prof. Walter Seledec, mit Vertretern der Kommission bei der Einweisung in die Durchführung des Moduls Katastrophenschutz beim JgB 23 in der Walgau-Kaserne.



Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel



Mag. Karl Schneemann, Präsident Anton Gaál, GenLt Mag. Günter Höfler und Abg. z. NR a. D. Paul Kiss vor dem NATO-Hauptquartier.



Besuch in der EU-Abteilung der Militärvertretung Brüssel.



Prüfbesuch bei AUTCON/EUFOR ALTHEA



Die Parlamentarische Bundesheerkommission mit Angehörigen des Kontingents im Hubschrauber-Hangar in Sarajevo.

6. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen – 6.ICOAF



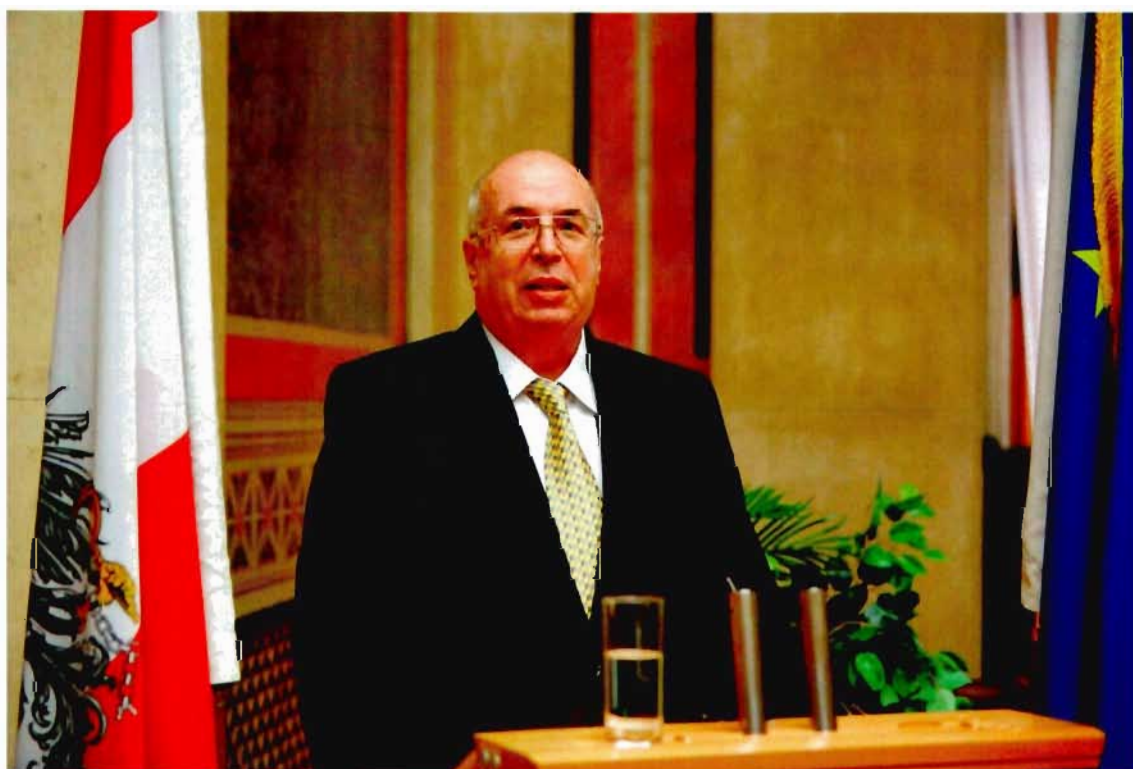
Im Auftrag des Präsidiums nahm Mag. Karl Schneemann (3. v. l.) an der 6. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Genf teil.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Präsident Anton Gaál bei der Begrüßung der Festgäste
im Empfangssalon des Parlaments.



Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission,
Prof. Walter Seledec, bei der Festrede.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Abg. z. NR a. D. Kiss dankte abschließend
im Namen der Parlamentarischen Bundesheerkommission.



Der Empfangssalon im Parlament schafft den würdigen Rahmen für den
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission.



Empfang beim Bundespräsidenten



Am 31. Dezember 2014 endete die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, dankte am 9. Dezember 2014 in der Hofburg in Wien den Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die langjährige engagierte Tätigkeit im Interesse und zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten.